

Menschen, vor allem auch Jugendlichen, in manchen Gaststätten nach wie vor möglich, sich stark zu betrinken. Deshalb muß der Einhaltung der Jugendschutzverordnung, des Verbots, an Betrunkene oder Angetrunkene Alkohol auszuschenken, der Anwendung von Sanktionen bei der Verletzung dieser Pflichten, aber auch der Begrenzung des Ausschanks — z. B. bei Tanzveranstaltungen, die überwiegend von Jugend-

lichen besucht werden — und ähnlichen Maßnahmen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Eine Regulierung des Verkaufs von Alkohol sollte jedoch auf Gaststätten begrenzt bleiben. Im Einzelhandel erscheinen solche Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Bekämpfung der Alkoholkriminalität nicht erforderlich, weil mögliche Erfolge in keinem Verhältnis zum erforderlichen Aufwand ständen.

RUDOLF BAUMGART, Sektorenleiter, Dr. BARBARA REDLICH, lotss. Mitarbeiter,*
und WOLFGANG WEISE, Gruppenleiter im Ministerium der Justiz

Die Lebens-, Arbeits- und Entwicklungsbedingungen der Frauen in der Justiz

Die Berufstätigkeit der Frauen überhaupt, vor allem aber die Übernahme qualifizierter Funktionen, ist ein bedeutendes gesellschaftliches Problem unserer Zeit¹.

Mit Stolz kann heute auf den hohen Anteil der Frauen an der Zahl der Beschäftigten in den verschiedenen Bereichen der Justiz, insbesondere aber in dem verantwortungsvollen und schwierigen Beruf des Richters, verwiesen werden². Trotz ungünstiger Struktur des Arbeitsablaufs in der Justiz ist es gelungen, solche Bedingungen zu schaffen, die es den Frauen gestatten, den ihrer gesellschaftlichen Rolle entsprechenden Platz einzunehmen. Das ist jedoch kein Anlaß, sich mit den bisherigen Ergebnissen zufriedenzugeben. Die Volkswirtschaftslehre über den Entwurf des Familiengesetzbuchs hat die Notwendigkeit deutlich werden lassen, alle Probleme, die mit der Berufstätigkeit der Frauen und Mütter zusammenhängen, weniger vom Standpunkt des inzwischen Erreichten als auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Einsichten tiefer und umfassender zu analysieren.

Aus dieser Erkenntnis heraus untersuchte das Ministerium der Justiz die soziale und familiäre Situation der weiblichen Juristen, die Bewältigung der physischen und psychischen Belastungen, die Verteilung der außerhalb der dienstlichen Tätigkeit zur Verfügung stehenden Zeit, den Stand ihrer Ausbildung und die gewünschte berufliche Perspektive³. Das Ziel der Untersuchungen bestand darin, eine Übersicht über die Einstellung der Frauen zu ihrer beruflichen Tätigkeit, über ihre Vorstellungen, Wünsche und Empfindungen zu gewinnen.

Derartige Erhebungen wurden im Beschluß des Ministerrates vom 20. Oktober 1966 über die weitere Durchführung der Forschung zu Problemen der Entwicklung und Förderung der Frauen und Mädchen in der DDR allen Leitern zentraler Staats- und Wirtschaftsorgane zur Pflicht gemacht. Danach sind die Leiter für die Erforschung der Probleme, die für die weitere Entwicklung und Förderung der Frauen ihres Bereichs bestimmend sind, voll verantwortlich.

Die Untersuchung vermittelt erstmalig exakte meßbare soziologische Ergebnisse für die gesamte Berufsgruppe der weiblichen Juristen in der Justiz⁴. Hier sol-

len die für die praktische Weiterführung der Kaderarbeit im Justizbereich wesentlichen Ergebnisse wiedergegeben werden.

Struktur der weiblichen Juristen

Die Altersstruktur der weiblichen Juristen zeigt bei einem Vergleich mit der Altersstruktur der weiblichen Bevölkerung der entsprechenden Altersgruppen insgesamt, daß die 25- bis 35jährigen Frauen, also diejenigen, die vor allem durch Schwangerschaft und Erziehung der Kinder belastet sind, verhältnismäßig stärker vertreten sind.

Altersgruppe	Juristinnen Frauen insgesamt	
25—35 Jahre	42,3 %	29,7%
35—40 Jahre	17,9%	13,4%
40—45 Jahre	11,4 %	13,8 %
45—55 Jahre	20,1 %	25,6%
55—60 Jahre	8,3 %	17,6%

Weiter fällt auf, daß bei den weiblichen Juristen der Anteil der alleinstehenden Frauen besonders hoch ist (über 43 %). Auf diese Tatsache hat bereits Steiner in seiner Analyse der sozialen Herkunft und Struktur der Richter in der DDR hingewiesen⁵. Wir sehen allerdings das Problem im Gegensatz zu ihm nicht so sehr darin, daß etwa die Mentalität der nicht verheirateten Frauen unverhältnismäßigen Einfluß auf die Regelung der Rechtsbeziehungen gewinnen könnte, als vielmehr in den Ursachen, die dieser Erscheinung zugrunde liegen. Diese Ursachen können nur zum Teil mit den Kriegs- und Nachkriegsfolgen erklärt werden, da auch in den unteren Altersgruppen der Anteil der alleinstehenden Frauen doppelt so groß ist wie bei den Frauen der betreffenden Altersgruppe im allgemeinen. Unseres Erachtens hängt diese Erscheinung zu einem wesentlichen Teil mit den besonderen Belastungen zusammen, denen die berufstätigen Frauen, insbesondere aber die Mütter von Kindern im Schul- und Vorschulalter, unterliegen und die es ihnen in vielen Fällen schwermachen, sich auf die Dauer zu qualifizieren und leitende Funktionen zu behaupten.

Dabei können die mit der Richtertätigkeit verbundenen spezifischen Anforderungen nicht übersehen werden. Unbestritten ist, daß die Hilfe und Unterstützung durch den anderen Ehegatten bei der Bewältigung aller beruflichen und familiären Aufgaben eine große Rolle spielt. In dieser Hinsicht ist jedoch die Lage der verheirateten Juristinnen weit ungünstiger als die ihrer männlichen Kollegen. Die für Berlin, einen Bezirk mit besonders hohem Frauenanteil in der Justiz, vorliegenden Angaben sind hierfür besonders aufschlußreich. Während 74 % der Ehegatten der männlichen Juristen als Arbeiter oder Angestellte in weniger verantwortungsvollen Stellen tätig sind, verkürzt oder

⁵ Steiner, „Soziale Herkunft und Struktur der Richter in der DDR“, NJ 1966 S. 619 ff. (S. 621).

¹ Vgl. hier W. Ulbricht, Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vervollständigung des Sozialismus (Referat auf dem VII. Parteitag), Berlin 1967, S. 70 f.

² vgl. hierzu Baumgart, „Entwicklung und Förderung der Frauen in der Justiz“, NJ 1966 S. 167.

³ An der Befragung beteiligten sich 90 % der weiblichen Richter, Notare und Praktikanten. Die nicht vollständige Beteiligung ist auf objektive Gründe, wie Funktionswechsel, Krankheit usw., zurückzuführen.

⁴ Zu berücksichtigen ist, daß für die Durchführung der Untersuchung zur Zeit ihrer Planung noch keinerlei Erfahrungen und Vergleichsmaterialien vorlagen. Die bisherige Auswertung hat aber auch deutlich werden lassen, daß noch eine Reihe weiterer, das Gesamtbild ergänzender Untersuchungen und Feststellungen zu treffen sind. Das betrifft z. B. die Feststellung der soziologischen Situation der männlichen Juristen als Vergleich zur Lage der Frauen.